



**Satzung des
Eisenbahner Musikverein
1908 Elm e. V.**

Stand: 31. Januar 2026

(Mitglied im Nordbayerischen Musikbund – NBMB)

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein führt den Namen

Eisenbahner Musikverein 1908 Elm e. V.

und ist seit 1988 unter der Nummer 2364 in das Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereins ist 36381 Schlüchtern-Elm.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Pflege und die Ausübung von Volks- und Konzertmusik verwirklicht.

Der Verein gliedert sich in vier Abteilungen:

- 1) Blasorchester (Stammorchester)
- 2) Big Band
- 3) Original Elmbachtaler Musikanten
- 4) Jugendorchester
- 5) Erwachsenen Ausbildungsorchester

Jede Abteilung tritt in der Öffentlichkeit als Gruppe des Eisenbahner Musikvereins 1908 Elm e. V. auf.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Eisenbahner Musikverein 1908 Elm e. V. besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags (Beitrittserklärung) der Vorstand.

Zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen (bis zum 18. Lebensjahr) in den Verein ist eine schriftliche Zustimmung eines Elternteils erforderlich. Die Mitgliedschaft eines Elternteils ist erforderlich.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

Personen, die sich um den Eisenbahner Musikverein 1908 Elm e. V. verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch von der Beitragspflicht entbunden. Anträge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den 1. Vorsitzenden des Vereins zu richten.

Mitglieder, die nicht mehr als aktive Musiker am Vereinsleben teilnehmen wollen, teilen dies dem Vorsitzenden mit. Sie werden ab diesem Zeitpunkt als passives Mitglied geführt, sofern sie nicht ihren Austritt erklären.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod des Mitglieds.

Von der Mitgliedschaft wird ausgeschlossen, wer die Interessen des Vereins vorsätzlich verletzt oder sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht, die das Ansehen des Vereins schädigt. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zu.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und einem Vorstandsmitglied spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahrs zugehen. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Zustimmung eines Elternteils erforderlich.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Mitglieder, die länger als 12 Monate mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand sind, können nach schriftlicher Mitteilung durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Das Austrittsdatum ist der 31.12. des Geschäftsjahres, in dem die letzte Beitragszahlung erfolgt ist.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit Satzung und Vereinsordnung nichts anderes bestimmen. Die Höhe der Beiträge wird durch die Vereinsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, festgelegt und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Die Beiträge werden stets im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind berechtigt und eingeladen an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die aktiven Mitglieder sollen regelmäßig an den Proben teilnehmen. Aktive und passive Mitglieder sollen um ein harmonisches Leben des Musikvereins bemüht sein. Die vom Verein zur Verfügung gestellten Instrumente und Uniformteile sind pfleglich zu behandeln und in ordentlichem Zustand an den Verein zurückzugeben. Im Falle einer Beschädigung oder eines Verlustes haftet das aktive Mitglied, bei Jugendlichen die Eltern. Das Mitglied ist zum Zweck der Vereinsverwaltung verantwortlich dem Vorstand eine aktuelle Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Bankverbindung mitzuteilen.

§ 9 Vorstand, Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand des Eisenbahner Musikverein 1908 Elm e. V. besteht aus

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 1. Kassierer
- 2. Kassierer
- 1. Schriftführer
- 2. Schriftführer
- Notenwart
- Vereins- und Gerätewart/e
- zwei Beisitzern aus den Reihen der Mitglieder
- Beisitzern, die Betreuer der Klangkörper sind
- einem Beisitzer, der Ausbildungsleiter ist
- Jugendbeisitzern

Der Vorstand – außer dem Ausbildungsleiter, den Beisitzern, die Betreuer sind, und den Jugendbeisitzern – wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Bei Abwesenheit eines zu wählenden Vorstandsmitglieds muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einverständniserklärung zur Wahl vorliegen.

Die Wahl findet durch Stimmzettel statt. Wenn keine Einwände erhoben werden, genügt die Stimmabgabe durch Handerheben.

Beisitzer, die Betreuer sind, und die Jugendbeisitzer werden von den einzelnen Gruppen, die sie vertreten, bestimmt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Beirat, der Ausbildungsleiter ist, wird durch den Vorstand beauftragt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Personen

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 1. Kassierer
- 1. Schriftführer

und ist von dem zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister einzutragen.

Änderungen innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes sind dem zuständigen Amtsgericht unverzüglich mitzuteilen.

Der Verein wird gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein nach der Satzung. Er kann weitere Vereinsmitglieder mit vereinsorganisatorischen Aufgaben beauftragen.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen.

Der **Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter** beruft Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Ferner hat er alle Geschäftssachen entgegenzunehmen und ihre weitere Behandlung einzuleiten.

Der **Schriftführer** führt die Mitgliederliste, verfasst über jede Sitzung und die Jahreshauptversammlung eine Niederschrift und legt sie bei der nächsten Versammlung dem Vorstand zur Beurkundung vor.

Der **Kassierer** verwaltet die Vereinskasse, führt ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben und fertigt hierüber Belege. Er hat der Jahreshauptversammlung einen ordnungsgemäßen, ausführlichen Rechnungsbericht vorzulegen, welcher von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen ist.

Zur Verwaltung des Vereins und seines Eigentums hat der **Notenwart** über die vorhandenen Noten, **die Vereins-** und **Gerätewarte** über die vorhandenen Instrumente, Geräte und sonstiges Eigentum ein Verzeichnis zu führen.

Die **Beisitzer, die Betreuer sind**, treten als solche nach innen und außen eigenverantwortlich im Benehmen mit dem Vorsitzenden und den Dirigenten auf. Der Beisitzer, der **Ausbildungsleiter** ist, ist als Koordinator für die Ausbildung der Musikschüler verantwortlich. Auch er soll dem Vorsitzenden berichten und mit den Dirigenten den Werdegang und den Übergang in das Stammorchester besprechen. Die zwei **Beisitzer** aus den Reihen der Mitglieder unterstützen bei allen anfallenden Arbeiten nach Absprache mit dem Vorstand mit Rat und Tat.

Die **Jugendbeisitzer** vertreten die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Vorstand und dem Verein.

Belange, die nicht in der Vereinssatzung geregelt sind, können in der **Vereinsordnung** geregelt werden. Der Vorstand kann in den Grenzen dieser Satzung in der Vereinsordnung Rechte und Pflichten der Mitglieder konkretisieren und inhaltlich näher bestimmen. Die Vereinsordnung selbst, sowie Änderungen in dieser Vereinsordnung müssen mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Änderungen der Vereinsordnung werden durch Aushang oder durch ein Informationsschreiben bekanntgegeben. Als Aushang gilt auch die Veröffentlichung auf der Internetseite. Auf der Mitgliederversammlung liegt die Vereinsordnung zur Ansicht aus.

Alle Mitglieder achten auf die Einhaltung der Vereinsordnung.

§ 11 Dirigenten

Zur musikalischen Leitung des Vereins bei Proben und Konzerten werden musikalische Leiter verpflichtet. Die Auswahl der Noten obliegt den Dirigenten nach Rücksprache mit dem Vorstand und einem nach Bedarf einzuberufenden Notenausschuss. Das Leistungsvermögen der Orchester ist hierbei zu berücksichtigen.

§ 12 Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, deren Termin vom 1. Vorsitzenden zu bestimmen und den Mitgliedern mindestens acht Tage vorher in Textform bekannt zu geben ist, an die zuletzt vom jeweiligen Vereinsmitglied mitgeteilten Adresse.

Als Textform gilt auch die Mitteilung an die Mitglieder per E-Mail an die zuletzt vom jeweiligen Vereinsmitglied mitgeteilten E-Mail-Adresse.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichts des Kassierers
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des neuen Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge der Mitgliederversammlung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Datums der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beantragen, muss der Vorstand dieser Aufforderung nachkommen.

Beschlüsse müssen mit Mehrheit gefasst werden.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für zwei Jahre. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben am Ende eines jeden Geschäftsjahres die Kasse und die Rechnungsbelege zu prüfen. Den Rechnungsprüfern müssen sämtliche Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

§ 14 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schlüchtern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Elm zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung, die in der Mitgliederversammlung vom 31. Januar 2026 beschlossen wurde, wird mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden alle früheren Satzungen aufgehoben.

Schlüchtern-Elm, den 31.01.2026

Unterschriften geschäftsführender Vorstand

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

.....
1. Kassierer

.....
1. Schriftführer